

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

Dieses Thema wurzelt im Europarecht. Ziel ist eine Qualitätssicherung für den Beruf des Kraftfahrers und die Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Die europäischen Vorgaben wurden in Deutschland durch das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und einer Verordnung hierzu (BKrFQV) umgesetzt.

Die genannten Neuregelungen verbessern zum einen die Qualifikation für Berufskraftfahrer, bringen andererseits aber auch erhebliche Grund- und Weiterbildungsverpflichtungen für diesen Personenkreis.

Betroffen sind Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer

- im gewerblichen Güterverkehr beim Einsatz von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE),
- im gewerblichen Personenverkehr beim Einsatz von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen (Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE).

Danach müssen

- Berufskraftfahrer/innen des **gewerblichen Personenverkehrs**, denen die **Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE erstmalig nach dem 9. September 2008 erteilt** wurde,
- und Berufskraftfahrer/innen des **gewerblichen Güterkraftverkehrs**, denen die **Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE erstmalig nach dem 9. September 2009 erteilt** wurde,

über eine Grundqualifikation als Berufskraftfahrer nach § 4 des Gesetzes verfügen. Von dieser Bestimmung gibt es nur wenige Ausnahmen (sh. Seite 4).

Wer eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE vor dem 10. September 2008 bzw. der Klassen C1, C1E, C, CE vor dem 10. September 2009 erworben hat, d.h. sog. „Besitzständler“ ist, ist vom Nachweis der Grundqualifikation, nicht aber von der regelmäßigen Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, befreit.

Bei einem Wechsel zwischen Güterkraft- und Personenverkehr bzw. einer entsprechenden Erweiterung gilt § 3 BKrFQV, wonach die ergänzende Grundqualifikation in erleichterter Form erworben werden kann.

Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis bleibt die einmal erworbene Grundqualifikation hiervon unberührt, erlischt also nicht. Das gleiche gilt für sog. „Besitzständler“ (vgl. oben).

Die **Grundqualifikation** kann erworben werden

- durch eine (dreijährige) Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in bzw. Fachkraft im Fahrbetrieb nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG,
- durch Ablegung einer Prüfung zur Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG. Die Prüfung kann auch ohne Vorbereitungskurs abgelegt werden. Sie umfasst eine Theorieprüfung von 240 Minuten sowie eine praktische Prüfung von 210 Minuten, (Sie müssen bereits Inhaber der entsprechenden Fahrerlaubnis sein),
- durch die sog. **beschleunigte Grundqualifikation** gemäß § 4 Abs. 2 BKrFQG. Im Abschluss an einem Kurs mit einer Dauer von 140 Zeitstunden, welcher in einer anerkannten Ausbildungsstätte abgehalten wird, ist eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer abzulegen. Eine praktische Prüfung ist nicht erforderlich.

Die Ausbildungsstätte stellt eine Bescheinigung aus, welche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung bei der IHK ist. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der C- oder D-Klassen noch nicht vorausgesetzt!

Die Ausbildung zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation verlangt für den fahrpraktischen Teil die Begleitung eines Fahrlehrer (§ 2 Abs. 3 BKrFQV). Aber auch für andere Sachgebiete sind Fahrlehrer der Nutzungsklassen qualifiziert, bei der Ausbildung, Weiterbildung und Prüfung der Berufskraftfahrer mitzuwirken (§ 6 Nr. 2 BKrFQV).

Für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind Fahrschulen, die in den Klassen CE und DE tätig sind, kraft Gesetzes als Ausbildungsstätte anerkannt.

Weiterbildung

Berufskraftfahrer sind nach § 5 des Gesetzes jeweils alle fünf Jahre zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtet. Die vom Nachweis der Grundqualifikation befreiten Berufskraftfahrer/innen müssen die erste Weiterbildung

im Bereich des **Personenverkehrs (KI. D1, D1E, D, DE)**

• zwischen dem 10. September 2008 und dem 10. September 2013, spätestens aber vor dem 10. September 2015,

im Bereich des **Güterverkehrs (KI. C1, C1E, C, CE)**

• zwischen dem 10. September 2009 und dem 10. September 2014, spätestens aber vor dem 10. September 2016

abgeschlossen haben.

Abweichend hiervon kann – um einen Gleichlauf mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis zu erreichen – eine Verlängerung bis spätestens 09.09.2015 (Bus) bzw. bis 09.09.2016 (LKW) eintreten. Betroffen hiervon sind Führerscheine, die zwischen 10.09.2013 und 09.09.2015 (Bus) bzw. zwischen 10.09.2014 und 09.09.2016 (LKW) zur Verlängerung anstehen. Für andere Führerscheine, die bereits vor 10.09.2013 (Bus) bzw. 10.09.2014 (LKW) zur Verlängerung anstehen, ist im Interesse des Gleichlaufs mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis ein Abschluss der Weiterbildung zu diesem früheren Zeitpunkt zu empfehlen.

Zusammenfassung

Grundqualifikation und Weiterbildung für Fahrten im

- Güterkraft- und Personenverkehr
 - zu gewerblichen Zwecken
 - auf öffentlichen Straßen
- mit Kraftfahrzeugen für die Fahrerlaubnis der Klassen

C1, C1E, C, CE
Güterkraftverkehr

D1, D1E, D, DE
Personenverkehr

Was ist neu?

Fahrer/innen im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr benötigen eine:

Grundqualifikation	<ul style="list-style-type: none"> ➤ zum Erwerb ist die Fahrerlaubnis <u>erforderlich</u> 	240 Minuten theoretische und 210 Minuten praktische Prüfung durch die Industrie- und Handelskammer
Beschleunigte Grundqualifikation	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fahrerlaubnis <u>nicht erforderlich</u> ➤ 140 Stunden Unterricht ➤ mind. 10 Stunden Fahrausbildung 	90 Minuten schriftliche Prüfung durch die Industrie- und Handelskammer
Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 35 Stunden (je 60 Minuten) ➤ 5 Ausbildungseinheiten von jeweils 7 Stunden möglich 	keine Prüfung Nachweis des Bildungsträgers

Der Nachweis der Grundqualifikation auf der Grundlage der IHK-Bescheinigung über die erfolgreiche Prüfung erfolgt durch

- Eintrag der Schlüsselzahl im Führerschein, § 5 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 BKrFQV;
- Eintrag in der Fahrerbescheinigung der EU-Transportlizenz, § 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 und 3 BKrFQV (LKW bei Drittstaaten, d.h. weder EU noch EWR);
- Ausstellung einer gesonderten Bescheinigung, § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 4 BKrFQV mit Anlage 3 (Bus bei Drittstaaten).

Nachweis und Eintrag im EU-Führerschein

Führerschein-Rückseite:

	9	10	11	12
A1				
A				
B		04.01.99		
C1				
C				
D1				
D				
BE				
C1E				
CE				
D1E				
DE				
M		04.01.99		
L		04.01.99		
T				
12				

Spalte 9 - Fahrerlaubnisklassen

Spalte 10 – Erteilungsdatum

Spalte 11 – gültig bis

Spalte 12 – Beschränkungen und Qualifikationsnachweis
Schlüsselzahl 95

Eintrag im Führerschein: Gebühr: € 28,60

Ausnahmen

Keine Berufskraftfahrer-Qualifikation für Fahrten mit

- Kraftfahrzeuge, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet,
- Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeuge, die
 - a) zum Zwecke der technischen Entwicklung und zur Reparatur oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
 - b) in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern in Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden, oder
 - c) neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material und Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.